

02.04.2019-14:50

0211 87565 1260

Landgericht Duesseidorf

S. 12/19

Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

7 O 239/17



Verkündet am 02.04.2019

Saatmann, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle**Landgericht Düsseldorf****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Frau M
Düimen,

Klägerin und Widerbeklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Thorsten Wachs, Heideweg
44, 47239 Duisburg,

gegen

die Euroweb Internet GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Hansaallee 299,
40549 Düsseldorf,

Beklagte und Widerklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ITMR Rechtsanwälte,
Jägerhofstraße 19-20, 40479 Düsseldorf,hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 12.02.2019
durch die Vizepräsidentin des Landgerichts Jungclaus als Einzelrichterin**für Recht erkannt:**Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 8.376,41 € nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.07.2017 zu zahlen.Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, an die Klägerin vorprozessual
entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 926,- € nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.07.2017 zu zahlen.

2

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt nach der Erklärung der Anfechtung, hilfsweise Kündigung eines sog. Internet-Systemvertrages Rückzahlung des geleisteten Entgeltes. Die Parteien unterzeichneten am 11.04.2014 einen Internet-System-Vertrag mit einer Laufzeit von 48 Monaten. Für den Inhalt wird auf die Anlage Wa1 verwiesen. Zu der Vertragsunterzeichnung kam es, nachdem die Beklagte die Klägerin unverlangt telefonisch kontaktiert und dann aufgesucht hatte. Mit Schreiben vom 16.09.2016 wandte sich die Klägerin an die Beklagte und bemängelte, dass zahlreiche Zusagen nicht erfüllt worden seien (Anl. Wa4). Mit anwaltlichen Schreiben vom 04.07.2017 erklärte die Klägerin die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung, erklärte hilfsweise die außerordentliche Kündigung und verlangte das bis zu diesem Zeitpunkt gezahlte Entgelt zurück (Wa3). Die Klägerin leistete bis Mai 2017 Zahlungen in Höhe von 8.376,41 €

Die Klägerin meint, der Vertrag sei wirksam angefochten und somit rückwirkend nichtig. Sie behauptet, der Mitarbeiter des Beklagten habe wahrheitswidrig behauptet, man suche sog. Referenzkunden. Sofern das Unternehmen der Klägerin sich eigne, sei die kostenlose Erstellung einer hochwertigen, professionellen und individuellen Internetpräsenz sowie eine Suchmaschinenoptimierung versprochen worden. Gegenleistung für die Erstellung sei lediglich, dass man die Seite der Klägerin als Referenzobjekt für andere Kunden nutzen dürfe. Lediglich an den Hostingkosten und den Kosten für die Datenpflege müsse sich die Klägerin beteiligen.

Der Mitarbeiter habe die Klägerin gedrängt, den Vertrag sofort zu unterschreiben, ohne dass hierzu eine Notwendigkeit bestanden habe. Es habe sich weder um eine begrenzte Marketingaktion gehandelt noch hätten Budgets existiert. Ferner habe die